

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.VI/4-222/2-1969

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes über die Wahlordnung für die Wahl des Jagdausschusses.

22. April 1969

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

22. APR. 1969

Eing.

Zi.: 477 Löw.-Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Die Regelung des Wahlverfahrens für die Wahl des Jagdausschusses erfolgte bisher durch die Verordnung der NÖ.Landesregierung vom 27.Juni 1950, LGBI.Nr. 56/1950, betreffend die Wahlordnung für die Wahl des Jagdausschusses.

Dies muß in verfassungsrechtlicher Hinsicht als bedenklich angesehen werden, da durch die angeführte Verordnung die gegenständliche Materie in einer über das NÖ.Jagdgesetz, LGBI.Nr. 13/1947, (§ 20 Abs.5) hinausgehenden Weise geregelt wird.

Im Zuge der Novellierung des NÖ.Jagdgesetzes, LGBI.Nr. 13/1947, wurde es daher für zweckmäßig erachtet, die bisherigen Bestimmungen über die Wahl des Jagdausschusses aus diesem Gesetz herauszunehmen und die gegenständliche Materie durch ein eigenes Gesetz zu regeln, in das auch die bewährten Bestimmungen der **genannten** Verordnung eingebaut werden sollen. Diese Lösung hat außerdem zur Folge, daß das Jagdgesetz nur jene Materie regelt, die mit der Ausübung der Jagd unmittelbar verbunden ist und in seinem Umfang nicht zusätzlich um ein weiteres - mit der eigentlichen Ausübung der Jagd nur im entferntesten Zusammenhang stehendes - Aufgabengebiet erweitert wird.

Die Regelung des Wahlverfahrens für die Wahl des Jagdausschusses durch Gesetz stellt im Hinblick auf Art. 18 Abs.1 B.-VG. die Ideallösung dar.

Gemäß Art. 15 B.-VG. ist das Jagdwesen und daher auch die Regelung des Wahlverfahrens für die Wahl des Jagdausschusses Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Es bestehen daher gegen das vorliegende Gesetz keine Bedenken verfassungsmäßiger Natur.

Das vorliegende Gesetz bringt gegenüber der bisherigen Regelung keine finanziellen Mehrausgaben für das Land und auch keine Erhöhung des Personalaufwandes der beteiligten Dienststellen.

Durch die Übernahme der in der Praxis bewährten Bestimmungen der genannten Verordnung in das vorliegende Gesetz entspricht die nunmehrige Regelung des Wahlverfahrens für die Wahl des Jagdausschusses im wesentlichen der bisherigen Regelung durch Verordnung.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

Zu § 1:

Im Hinblick auf den Zusammenhang zwischen Jagd und Grundeigentum muß jedem Grundeigentümer ein Mitspracherecht an der Verpachtung der Genossenschaftsjagd durch Beteiligung an der Wahl des Jagdausschusses eingeräumt werden. Der Ausschluß vom Wahlrecht für Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht, hat seinen Grund darin, daß solche Grundstücke für die Jagd bedeutungslos sind.

Auf Grund der engen Verbindung der Jagd mit dem Grundbesitz wurden in das vorliegende Gesetz keine Wahlausschließungsgründe aufgenommen. Da Grund und Boden maßgebend sind, soll jeder Grundeigentümer mitbestimmen können, wer ihm im Jagdausschuß vertreten soll. Anders liegt jedoch die Frage der Wählbarkeit (§ 2).

Zum Genossenschaftsjagdgebiet gehören außer den im Bereiche einer Gemeinde gelegenen Grundstücken, die nicht als Eigenjagd anerkannt sind, auch jene Grundstücke, die im Zuge

der Abrundung von einem Genossenschaftsjagdgebiet abgetrennt und einem Eigenjagdgebiet oder einem anderen Genossenschaftsjagdgebiet angegliedert worden sind. Als Genossenschaftsjagdgebiet ist auch ein gemeinschaftliches Genossenschaftsjagdgebiet (§ 13 Abs.1 und 2 des NÖ.Jagdgesetzes) sowie jeder selbständige Teil eines Genossenschaftsjagdgebietes (§ 13 Abs.3 und 4 des NÖ.Jagdgesetzes) anzusehen. Ein Jagdeinschluß, hinsichtlich dessen ein Vorpachtrecht ausgeübt wurde (§ 14 Abs.3 des NÖ.Jagdgesetzes) gehört ebenfalls zum Genossenschaftsjagdgebiet. Hingegen gehören Grundstücke, die im Zuge der Abrundung von einem Eigenjagdgebiet abgetrennt und einem Genossenschaftsjagdgebiet angegliedert worden sind, nicht zu diesem Genossenschaftsjagdgebiet.

Zu § 2:

Grundsätzlich sollen in den Jagdausschuß nur Mitglieder der Jagdgenossenschaft gewählt werden können. Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft können jedoch physische oder juristische Personen sein. Da die Wahl einer juristischen Person praktisch nicht möglich ist, sie aber im Hinblick auf den Ausfluß des Jagdrechtes aus dem Grundeigentum ebenfalls an der Jagd interessiert ist, mußte auch für sie eine Vertretungsmöglichkeit geschaffen werden. Weil jedoch einer juristischen Person meist kein Vertretungsorgan zur Verfügung steht, das zugleich Mitglied der Jagdgenossenschaft ist, andererseits dieses Organ auf Grund seiner engen arbeitsmäßigen Verbundenheit mit der juristischen Person deren Interessen in jeder Weise vertritt, sind diese Vertretungsorgane den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft hinsichtlich der Wählbarkeit gleichzuhalten.

Die persönlichen Voraussetzungen für die Wählbarkeit wurden denen der Gemeinderatswahlordnung weitgehend angeglichen. Der Grundgedanke war, daß die Mitglieder des Jagdausschusses das Vertrauen der Mitglieder der Jagdgenossenschaft haben können, Es waren daher Personen auszuschließen, deren Vorleben als nicht einwandfrei angesehen werden muß.

Zu § 3:

Die Vorschriften hinsichtlich der Bildung und der Beschlußfähigkeit der Wahlkommissionen wurde, da sich diese Regelung bewährt hat, mit gerinfügigen textlichen Klarstellungen aus der bisherigen Verordnung übernommen. Durch die Einrichtung der Wahlkommissionen als Kollegialorgane, in denen die politischen Parteien entsprechend ihrer Stärke durch stimmberechtigte Mitglieder vertreten sind, erschien die bisherige Regelung, daß von den politischen Parteien zu diesen Wahlkommissionen noch zusätzlich Vertrauensleute mit bloß beratender Stimme entsendet werden können, entbehrlich.

Zu § 4:

Diese Bestimmung wurde ebenfalls aus der bisherigen Verordnung übernommen, da es aus Gründen der besseren Übersicht zweckmäßig erschien, den Aufgabenbereich der Wahlkommission in einer Gesetzesbestimmung zusammenzufassen.

Zu § 5:

Diese Bestimmung wurde im wesentlichen mit geringfügigen textlichen Klarstellungen und unter Berücksichtigung der Novelle zum NÖ.Jagdgesetz in das vorliegende Gesetz übernommen. Es waren daher folgende Erwägungen maßgebend.

Mit Rücksicht auf den Zusammenhang von Wahlberechtigung und Stimmenanzahl einerseits, der Genossenschaftsjagdfläche andererseits muß die Wahl des Jagdausschusses an die Feststellung der Jagdgebiete gebunden werden. Die Betrauung des Bürgermeisters mit der Durchführung der Wahl hat sich in der bisherigen Praxis bewährt.

Dem Umstand, daß durch die Zusammenlegung von Gemeinden in der neuen Gemeinde mehrere selbständige Genossenschaftsjagdgebiete bestehen, wurde im Abs.4 Rechnung getragen, sodaß in diesem Falle abgesonderte Wählerlisten, wie bisher bei zerlegten Genossenschaftsjagdgebieten anzulegen sind. Bei gemeinschaftlichen Genossenschaftsjagdgebieten

erschien es zweckmäßig, wenn seitens aller betroffenen Bürgermeister sogenannte Teilwählerlisten angelegt werden und diese vom Bürgermeister jener Gemeinde, deren Grundstücke den größeren Teil des gemeinschaftlichen Genossenschaftsjagdgebietes bilden zu einer Gesamtwählerliste vereinigt werden.

Zu § 6:

Die Bestimmungen hinsichtlich der Auflegung der Wählerliste wurden im wesentlichen von der bisherigen Regelung übernommen. Es erschien zweckmäßig, die Gesamtwählerliste nur im Gemeindeamte jener Gemeinde, deren Grundstücke den größeren Teil des gemeinschaftlichen Genossenschaftsjagdgebietes bilden, aufzulegen, da Einsprüche gegen die Gesamtwählerliste auch nur beim Bürgermeister dieser Gemeinde eingebracht werden können. Die Kundmachung der Auflegung der Gesamtwählerliste hat jedoch in allen hievon betroffenen Gemeinden zu erfolgen. Damit erscheint hinreichend gewährleistet, daß jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit einer Einsichtnahme in die Gesamtwählerliste hat.

Zu § 7:

Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung und wurde lediglich auch auf die Gesamtwählerliste abgestimmt. Entscheidend für die Übernahme aus der bisherigen Verordnung war, daß jedem wahlberechtigten Mitglied der Jagdgenossenschaft zur Wahrung der Interessen dieser Jagdgenossenschaft das Recht des Einspruches gegen die Wählerliste oder Gesamtwählerliste eingeräumt werden soll. Um jedoch eine mutwillige Inanspruchnahme der Wahlkommissionen auszuschließen, war festzulegen, daß jeder Einspruch nur gegen eine einzelne Person gerichtet sein darf.

Zu § 8:

Die Vorschriften über das Einspruchsverfahren entsprechen der bisherigen Regelung, die sich in der Praxis bewährt hat. Eine Anpassung erfolgte lediglich im Hinblick auf die Gesamtwählerliste.

Zu § 9:

Der Inhalt dieser Bestimmung entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung durch Verordnung. Die Festlegung eines Zeitraumes von vier Wochen zwischen Ausschreibung der Wahl und Wahltag wurde auf Grund der bisherigen Praxis für ausreichend erachtet. Um bei gemeinschaftlichen Genossenschaftsjagdgebieten jeden Wahlberechtigten von der Wahl in Kenntnis zu setzen, erschien es erforderlich, vorzuschreiben, daß die Verlautbarung der Wahlkundmachung in allen hievon betroffenen Gemeinden zu erfolgen hat.

Zu § 10:

Diese Bestimmung wurde aus der bisherigen Regelung durch Verordnung übernommen. Erläuternd wird jedoch bemerkt, daß es ausreichend erschien, festzulegen, daß Wahlvorschläge spätestens am 8. Tag vor dem Wahltag vorzulegen sind, um eine ordnungsgemäße Überprüfung durch die Ortswahlkommission zu gewährleisten.

Zu § 11:

Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung. In den Abs. 1 bis 4 wurde festgelegt, welche Veranlassungen seitens der Ortswahlkommission zu treffen sind, um nur solche Wahlvorschläge zuzulassen, die den Vorschriften (§ 10) entsprechen. Für die Änderung oder Zurückziehung eines Wahlvorschlages mußte eine ausreichende Mindestfrist festgesetzt werden. Dadurch, daß Beschlüsse der Ortswahlkommission nur im Wege der Anfechtung der ganzen Wahl bekämpft werden können, soll eine Verschleppung des Wahlverfahrens ausgeschlossen werden. Ebenso war zu regeln, auf Grund welcher Umstände die Wahl neuerlich auszuschreiben ist und für welche Zeit zugelassene Wahlvorschläge zur Einsicht aufzuliegen haben.

Zu § 12:

Die Bestimmungen hinsichtlich der Rechte und Aufgaben der Wahlzeugen entspricht der bisherigen Regelung. Die Kontrolle

der Wahlhandlung durch Wahlzeugen entspricht dem demokratischen Prinzip.

Zu § 13:

Durch diese Bestimmung soll gewährleistet werden, daß das Abstimmungsverfahren reibungslos durchgeführt werden kann. Da sich die bisherige Regelung, wie sie in der genannten Verordnung enthalten ist, bewährt hat, wurde sie im wesentlichen unverändert in das vorliegende Gesetz übernommen.

Zu § 14:

Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung; lediglich das Ausmaß der Stimmzettel wurde den DIN-Formaten angeglichen.

Zu § 15:

Jeder eigenberechtigte Grundeigentümer, der geistig und körperlich in der Lage ist, soll das Wahlrecht persönlich ausüben. Alle übrigen, sowie Personengemeinschaften oder juristische Personen durch einen Vertreter. Blinden und gebrechlichen Personen wurde wie in der bisherigen Regelung die Möglichkeit eingeräumt, eine Person ihres Vertrauens zuzuziehen und für sich abstimmen zu lassen. Das Wahlalter wurde der zu erwartenden Regelung auf Bundes- und Landesebene angeglichen.

Zu § 16:

Die Bestimmungen hinsichtlich der Stimmabgabe entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung durch Verordnung. Als Nachweis der Identität des Wählers wurden jene Dokumente anerkannt, die wie bei der Wahl in den NÖ.Landtag zur Glaubhaftmachung der Identität in Betracht kommen.

Zu § 17:

Die Festlegung, unter welchen Voraussetzungen ein Stimmzettel ungültig ist oder nicht, wurde von der bisherigen Regelung übernommen.

Zu § 18:

Für den Fall, daß durch eingetretene Umstände die Wahlhandlung nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, war eine besondere Regelung vorzusehen. Diese Bestimmung wurde ebenfalls aus der bisherigen Regelung übernommen.

Zu §§ 19 und 20:

Die Bestimmungen hinsichtlich des Ermittlungsverfahrens wurden von der bisherigen Regelung übernommen. Es wurde lediglich festgelegt, wer anlässlich der Vergabe der Mitgliederstellen (Mandate) bei gleicher Reststimmenanzahl das Los zu ziehen hat (§ 19 Abs.4).

Zu §§ 22 und 23:

Um eine den Bestimmungen des Gesetzes entsprechende Wahl zu gewährleisten, mußte die Möglichkeit der Anfechtung des Wahlergebnisses in das vorliegende Gesetz eingebaut werden. Die in den genannten Gesetzesbestimmungen enthaltenen Vorschriften wurden aus der bisherigen Regelung übernommen.

Zu § 24:

Die Wahl des Obmannes und des Obmannstellvertreters des Jagdausschusses entspricht der bisherigen Regelung. Es wurde lediglich bestimmt, wer bei Stimmgleichheit das Los zu ziehen hat (Abs. 5). Ferner wurden die Gründe, aus denen die Wahl angefochten werden kann, angeführt (Abs.8).

Zu § 25:

Die Berechnung der Fristen entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung und wurde lediglich dem § 32 AVG.1950 angepaßt. Die Aufnahme einer Bestimmung über die Fristenberechnung in das Gesetz wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit für zweckmäßig erachtet.

Zu § 26:

Es wäre unbillig, den Ersatz der mit der Wahl verbundenen Kosten der Gemeinde aufzuerlegen. Diese Kosten sollen daher

von der Jagdgenossenschaft beglichen werden. Es erscheint jedoch zweckmäßig, wenn diese Kosten vorschußweise von der Gemeinde getragen werden und die Jagdgenossenschaft zum Ersatz verpflichtet wird.

Zu § 27:

Diese Bestimmung wurde über Empfehlung des Bundeskanzleramtes - Verfassungsdienst in das Gesetz aufgenommen.

Zu § 28:

Diese Bestimmung, die den Wahlschutz zum Gegenstande hat, wurde aus der bisherigen Regelung übernommen.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, die im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst, dem Bundesministerium für Justiz und dem Bundesministerium für Inneres abgegeben wurde, ist in Abschrift beigegeben.

Die NÖ.Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ.Landesregierung, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Wahlordnung für die Wahl des Jagdausschusses der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ.Landesregierung:

B i e r b a u m

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Friedberger